"donnerstags"

AMTSBLATT DER GEMEINDE

NEUHAUSEN OB ECK

49. Jahrgang · Donnerstag, 14. September 2017 Nr. 37

"donnerstags" erscheint in Bärenthal, Böttingen, Buchheim, Fridingen a. d. D., Irndorf, Kolbingen, Mühlheim a. d. D. mit Stadtteil Stetten, Renquishausen, Tuttlingen-Nendingen, Mahlstetten, Neuhausen o. E. mit den Ortsteilen Schwandorf und Worndorf; Herausgeber: Bürgermeisteramt 78579 Neuhausen o. E., Tel. 07467 / 9460 - 0; Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Osswald oder dessen Vertretung im Amt; Anzeigenteil/Druck und Verlag: Primo-Verlagsdruck, A. Stähle e.K., Messkircher Str. 45, 78333 Stockach, Tel. 07771 / 9317 - 11, Fax 07771 / 9317 - 40, anzeigen@primo-stockach.de, www.primo-stockach.de

Einladung zum

Ehrungsabend

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
zur Verleihung der Ehrennadel der Gemeinde Neuhausen ob Eck lade ich Sie alle sehr herzlich am

Dienstag, dem 19. September um 18:30 Uhr

in das Foyer des Rathauses ein.

Geehrt werden mit der Ehrennadel in Bronze
- Johanna Renner
- Magdalena Renner

mit der Ehrennadel in Silber
- Alessio Castiglione

Die Ehrennadel wird den drei Jugendlichen für herausragende Leistungen auf musikalischem Gebiet verliehen.

Zu diesem Ehrungsabend im Vorfeld der Gemeinderatssitzung darf ich Sie alle sehr herzlich einladen.

Ich freue mich auf Ihr Kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Osswald
Bürgermeister

Lehrerkollegium für das Schuljahr 2017/18

Mit vier neuen Lehrkräften startet das Lehrerkollegium der Ganztagesgrundschule Homburgschule in das neue Schuljahr 2017/18. Das Bild zeigt das Lehrerkollegium: hintere Reihe von links: Sandra Rendle (1a), Jennifer Mägerle (2a), Benedikt Woll (4b), Carmen Veeser (Fachlehrerin), Dana Niersberger (3b, Steuergruppe), Anette Leiber (1a),

mittlere Reihe von links: Heike Reutebuch (Sekretärin), Maria Weber-Weinmann (kath. Religionslehrerin), Angi Sitta (3a, stellv. Schulleiterin), Henrike Bischoff (1b),

vordere Reihe von links: Isolde Frenzel (2b), Alexandra Maier-Lipp (Schulleiterin, Fachlehrerin) Beate Hafner (Vorbereitungsklasse), Marion Natterer (4a).

Auf dem Bild fehlen Tanja Zanner (2a) und Pfarrer Marion Welsch (ev. Religionslehrerin).

Foto: Winfried Rimmele

Die wichtigsten Telefonnummern auf einen Blick

Bereitschaftsdienste

Sprechzeiten des Bürgermeisteramtes:

Montag bis Donnerstag	9.00 - 12.30 Uhr
Montag, Dienstag, Mittwoch	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.30 Uhr
Bürgermeisteramt	07467 9460-0
Fax	07467 9460-25
E-Mail	info@neuhausen-ob-eck.de
Internet-Adresse	www.neuhausen-ob-eck.de
Gemeindejugendreferent: Markus Sell	0172 4420199
Ortsvorsteher Günter Binder, Schwandorf	07777 1258
Ortsvorsteher Andreas König, Worndorf	07777 9388444
Homburghalle Neuhausen ob Eck	07467 709
Bürgersaal Schwandorf	07777 327
Bürgersaal Worndorf	07777 310
Bauhof	07467 412
Badenova (Notdienst)	0800 2767767
Notruf, Polizei	110
Rettungsdienst Krankentransport	19222
Polizei Tuttlingen	07461 941-0
Polizei Mühlheim	07463 99610
Evangelisches Pfarramt Neuhausen ob Eck	07467 385
Katholisches Pfarramt Emmingen	07465 703
Katholisches Pfarramt Mühlheim	07463 354
Frauenhaus Tuttlingen	07461 2066
Ev. Sozialstation Tuttlingen	07461 73321
Nachbarschaftshilfe	07467 9450789
Telefonseelsorge	0800 1110111
Fachstelle Sucht, Tuttlingen	07461 966480

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst im Landkreis Tuttlingen

Rettungsdienst:	112
Allgemeiner Notfalldienst:	116117
Kinderärztlicher Notfalldienst:	0180 6074611
Augenärztlicher Notfalldienst:	0180 6077212
HNO Notfalldienst:	0180 6077211

Tuttlingen: Klinikum Landkreis Tuttlingen - Gesundheitszentrum Tuttlingen, Zeppelinstraße 21, 78532 Tuttlingen
Mo - Fr 18-22 Uhr
Sa, So und an FT 8-22 Uhr

Villingen-Schwenningen: HNO Schwarzwald-Baar-Klinikum
Klinikstr. 11, 78052 Villingen-Schwenningen
Sa, So und an FT 9-21 Uhr
Zahnarzt 0180 3222555-20

Apotheken-Notfalldienst

Samstag, 16.09.
Honberg Apotheke in Tuttlingen, Robert-Koch-Straße 18, Tel.: 07461 966150

Sonntag, 17.09.
Engel Apotheke in Tuttlingen, Obere Hauptstraße 6, Tel.: 07461 2375

Tagesaktuelle Notdienst-Informationen erhalten Sie auf den Seiten der Landesapothekenkammer Baden-Württemberg: http:// lak-bw.notdienst-portal.de oder kostenfrei aus dem Festnetz: 0800 0022833

Tierärztlicher Notfalldienst

Samstag/Sonntag, 16./17.09.
Dr. Uhl, Spaichingen, Hindenburgstraße 88, Tel.: 07424 2560
Dr. Kettenacker, Meßkirch, Tel.: 07575 9204-0
Dr. Kullen, Meßkirch, Tel.: 07575 9231-0

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist Montag, 18. September 2017, 12.00 Uhr

Einladung

PFLEGE STÜTZPUNKT BADEN-WÜRTTEMBERG LANDKREIS TUTTLINGEN

Informationsveranstaltung zum Pflegestärkungsgesetz II am Donnerstags, 21. September 2017 um 19.00 Uhr im Rathaus, Sitzungssaal

Am 01.01.2017 ist das Pflegestärkungsgesetz II (PSG 2) in Kraft getreten. Pflegestufen wurden zu Pflegegraden, ein neues Begutachtungsverfahren wurde eingeführt und die Leistungen im ambulanten Bereich erheblich verbessert. Auch im vollstationären Bereich ist es zu Änderungen gekommen.

Was ist neu? Was hat sich geändert?

Frau Marianne Thoma erläutert in ihrem Vortrag die Leistungen der Pflegeversicherung, und gibt Informationen zu den Themen: Pflegende Angehörige, Leistungsanbieter und Unterstützungsangebote im Landkreis Tuttlingen.

Zu den Informationsinhalten bleibt genügend Zeit Ihre Fragen direkt zu beantworten.

Marianne Thoma
Altenhilfefachberaterin für den Landkreis Tuttlingen
Leiterin Pflegestützpunkt

Ferienbetreuung der Gemeinde war wieder ein Erfolg

Auch in den diesjährigen Sommerferien hat die Gemeinde wieder eine Ferienbetreuung für Kinder bis zur vierten Klasse in der Homburgschule angeboten.

Mit einem gemeinsamen Frühstück starteten die Kinder in den Tag. In ungezwungener Atmosphäre wurde anschließend gebastelt und gespielt. Auch die Bewegungsangebote kamen nicht zu kurz.
Das gemeinsame Erleben und die Freude am Spiel standen im Vordergrund. Den Kindern gefiel ihr „Betreuung" vom 21.08. bis zum 08.09. sichtlich!

Wahlbekanntmachung

1. **Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.**
   Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. [1)]

2. **Die Gemeinde** [2)] **bildet einen Wahlbezirk.**
   Der Wahlraum wird in [ ] **eingerichtet.**
   Die Gemeinde [3)] **ist in folgende** [Zahl: 4] **Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)
01001	Neuhausen ob Eck	Rathaus (Sitzungssaal), Rathausplatz 1
01002	Neuhausen ob Eck	Evangelischer Kindergarten Morgensonne Jungholzweg 10
02002	Schwandorf	Ortsverwaltung, Hauptstraße 4
03003	Worndorf	Ortsverwaltung, Oberdorfstraße 7

Die Gemeinde [4)] ist in [Zahl:] allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. [5)]

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom [Datum: 14.08.17] bis [Datum: 03.09.17] übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des

Briefwahlergebnisses um [18:00] Uhr in

[Im Rathaus, Rathausplatz 1, 78579 Neuhausen ob Eck (Zimmer 1.07)]

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

   Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

   Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

   Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

   Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

   a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

   b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

   a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder

   b) durch **Briefwahl**

   teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Neuhausen ob Eck, 13.09.2017

Die Gemeindebehörde

Bürgermeisteramt

Hans-Jürgen Osswald, Bürgermeister

1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

§ Amtliche Mitteilungen

Bürgersprechstunde

Die nächste Bürgersprechstunde ist am Donnerstag, 14.09.2017 vom 17:30 Uhr bis 18 Uhr.

Auch außerhalb der Bürgersprechstunden können Sie mit dem Bürgermeister über Ihre Sorgen und Probleme reden oder Ihre Wünsche und Anliegen vorbringen. Rufen Sie an - Tel.: 07467 9460-15 - damit wir einen Termin vereinbaren können.

Müllabfuhr

Entnehmen Sie die Abfalltermine bitte dem Abfallkalender des Landkreises, der Ihnen mit der Post zugestellt wurde.

Weitere Exemplare liegen im Rathaus aus.

Bei Fragen rund um die Müllabfuhr wenden Sie sich bitte an die:

Abfallberatung Landkreis Tuttlingen
Tel.: 07461 926-3400
www.abfall-tuttlingen.de

Gebühren / Mülltonnenbestellung
Buchstabe A – Ld
Frau Schlicht, Tel. 926-3439

Buchstabe Le - /
Frau Kolb, Tel.: 926 3438

Gemeinderatsitzung

Am Dienstag, 19.09.2017, 19 Uhr laden wir Sie zu einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats in den Sitzungssaal des Rathauses ein.

Tagesordnung
1. Ehrung der Blutspender
2. Geplante Einbeziehung des Außenbereichsflurstücks Nr. 975, Gemarkung Schwandorf in den Innenbereich zur Bebauung mit einem Wohngebäude / Aufstellung einer Satzung nach §34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB (Abrundungssatzung)
3. Bauantrag zum Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage in Worndorf
4. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses in Schwandorf
5. Bauantrag zum Bau einer gewerblich genutzten Garage und einer Lagerhalle in Schwandorf
6. Annahme von Spenden für die Gemeinde
7. Bekanntgaben / Anfragen / Sonstiges

14.09.2017

Hans-Jürgen Osswald
Bürgermeister

Wichtiger Hinweis für Grundstücksbesitzer – Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Außenbereich

Herbst und Frühling sind die geeignete Zeit für Gehölzschnitt und Obstbaumpflege. Die bei diesen Arbeiten anfallenden pflanzlichen Abfälle dürfen nur im Außenbereich und nicht innerorts auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, durch Verbrennen beseitigt werden, wenn die Abfälle nicht durch Verrotten, Untergraben, Unterpflügen oder Kompostieren beseitig werden können.

Ein flächenhaftes Abbrennen ist aber verboten. Die pflanzlichen Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

Beim Verbrennen sind mindestens 50 m Abstand von Gebäuden und Baumbeständen und 100 m von Bundes- Landes- und Kreisstraße einzuhalten.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden. Desgleichen nicht in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.

Das Feuer muss unter ständiger Kontrolle gehalten werden und Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.

Die Art und Weise, wie im Ausnahmefall verbrannt werden darf, ist in der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen geregelt.

Unmittelbar vor der Verbrennung ist aber unbedingt die integrierte Leitstelle Tuttlingen, Tel.: 07461 75656 zu informieren.

Das Bürgermeisteramt weist darauf hin, dass die Leitstelle bei angehenden Notrufen handeln muss, denn sie kann die Situation aus der Ferne nicht beurteilen. Dies kann dazu führen, dass der Notruf eine Alarmierung der Feuerwehr und einen kostenpflichtigen Einsatz nach sich zieht.

Das Verbrennen von sonstigen Abfällen zum Zwecke der Beseitigung ist grundsätzlich verboten und muss als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, sofern nicht sogar eine Straftat vorliegt (umweltgefährdende Abfallbeseitigung oder unerlaubtes Betreiben einer Abfallbeseitigungsanlage).

Auskünfte erteilt Ihnen gerne Hauptamtsleiter Bernd Schauer, Tel.: 07461 9460-14.

Landratsamt Tuttlingen
-untere Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Neuhausen ob Eck (B 311)
Az.: 3155 B 10.2

Vorläufige Besitzeinweisung vom 04.09.2017

1. Das Landratsamt Tuttlingen -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit für das gesamte Flurbereinigungsgebiet der **Flurbereinigung Neuhausen ob Eck (B 311)** die vorläufige Besitzeinweisung an.
   Hierzu ergehen Überleitungsbestimmungen. Darin werden insbesondere der tatsächliche Übergang des Besitzes und die Nutzung der neuen Flurstücke geregelt.

1.1 Als Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung wird der

27.10.2017

festgesetzt. Er gilt auch als Stichtag für die Gleichwertigkeit der Flurstücke.

1.2 Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung wird im überwiegenden Interesse der Teilnehmer angeordnet.

2.Hinweise

2.1 Die neue Feldeinteilung ist in Karten und Nachweisen enthalten. Die Karten sowie die Überleitungsbestimmungen liegen vom ersten Tag dieser Bekanntmachung an einen Monat lang

im Rathaus in Neuhausen ob Eck,
im Rathaus in Buchheim und
im Rathaus in Liptingen

zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Auf Antrag wird die neue Feldeinteilung an Ort und Stelle erläutert.
Am **Dienstag 19.09.2017**, **Mittwoch 20.09.2017**, **Donnerstag 21.09.2017**, **Freitag 22.09.2017** und am **Montag 25.09.2017** werden Beauftragte des Landratsamtes -untere Flurbereinigungsbehörde- **jeweils von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr - 17:00 Uhr (am Donnerstag bis 18:00 Uhr und am Freitag nur vormittags)** im Rathaus in Neuhausen ob Eck anwesend sein, um Auskünfte zu erteilen.

Zusätzlich kann diese Anordnung mit Überleitungsbestimmungen und Karten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3155) oder bei der Gemeinde Neuhausen ob Eck (www.neuhausen-ob-eck.de/flurneuordnung) eingesehen werden.

2.2 Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse müssen innerhalb von 3 Monaten nach Erlass die-

ser vorläufigen Besitzeinweisung beim Landratsamt Tuttlingen -untere Flurbereinigungsbehörde-, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt Alleenstraße 10, 78532 Tuttlingen gestellt werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

2.3 Die Beteiligten können zwar bis zur Bekanntmachung der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplans nach § 61 oder § 63 FlurbG noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in rechtlicher Hinsicht demnächst die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück verfügt werden muss, sollte vorher das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- über die beabsichtigte Rechtsänderung unterrichtet werden.

2.4 Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplans, besonders gegen die Zuteilung der neuen Flurstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer besonders eingeladen.

3. Begründung

3.1 Die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S.546) liegen vor.
Die Grenzen der neuen Flurstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Flurstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.
Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zu dem festgesetzten Zeitpunkt ist notwendig, um die neuen Grundstücke noch in diesem Herbst in Besitz, Verwaltung und Nutzung der Empfänger übergeben zu können und dadurch die ordnungsgemäße Bestellung der Abfindungsgrundstücke zu ermöglichen.

3.2 Die sofortige Vollziehung musste nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) angeordnet werden, da durch einen längeren Aufschub der Besitzeinweisung für einen großen Teil der Beteiligten und für die Teilnehmergemeinschaft erhebliche Nachteile entstehen würden. Durch den Bau von Wegen und Wassergräben sind viele der eingebrachten Flurstücke unwirtschaftlich durchschnitten und andere ganz oder teilweise durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommen worden. Jede Verzögerung würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Anordnung können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen, -untere Flurbereinigungsbehörde-, Vermessungs- und Flurneuord-nungsamt, Alleenstraße 10, 78532 Tuttlingen einlegen.
Auch wenn der Widerspruch schriftlich erhoben wird, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- eingegangen sein.
Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

gez.
.....D.S.
Hils (Leitender Fachbeamte Flurneuordnung)

Landratsamt Tuttlingen
- untere Flurbereinigungsbehörde -

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Neuhausen ob Eck (B 311)
Landkreis Tuttlingen
Az.: 3155 B 10.2

Überleitungsbestimmungen
vom **04.09.2017**
zur vorläufigen Besitzeinweisung

1. Durch diese Überleitungsbestimmungen regelt das Landratsamt Tuttlingen - untere Flurbereinigungsbehörde -, ab wann und wie die neuen Flurstücke bewirtschaftet werden müssen. Dabei handelt es sich um die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand entsprechend den vereinbarten oder festgesetzten Landabfindungen. Rechtsgrundlage hierfür ist die vorläufige Besitzeinweisung vom 04.09.2017.

2. Übernahme der neuen Flurstücke

2.1 **Zeitpunkt**
Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Flurstücke gehen am 27.10.2017 auf die Empfänger der neuen Flurstücke über.

2.2 **Bewirtschaftung und Nutzung**

2.2.1 Abweichend von dem unter Nr. 2.1 genannten Zeitpunkt dürfen die Empfänger der neuen Flurstücke diese schon früher bewirtschaften, wenn sie vom Vorgänger abgeerntet sind. Als spätester Zeitpunkt wird für die Flurstücke festgesetzt,

- auf denen mehrjährige Energiepflanzen stehen, der 31.12.2017

Die bisherigen Besitzer haben spätestens bis zu diesen Zeitpunkten die Flurstücke abzuernten sowie Ernterückstände zu beseitigen. Andernfalls kann die Teilnehmergemeinschaft diese Arbeiten auf Kosten des bisherigen Eigentümers ausführen lassen.

2.2.2 Den bisherigen Berechtigten ist es nicht gestattet, die alten Flurstücke über die oben festgesetzten Zeitpunkte hinaus zu bewirtschaften.

2.2.3 Die Empfänger der neuen Flurstücke müssen diese ordnungsgemäß bewirtschaften. Ansonsten gehen Verschlechterungen des Kulturzustands der neuen Flurstücke zu Lasten der Empfänger. Von der Bewirtschaftung auszunehmen sind die als gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen wie Wege, Gräben oder Pflanzenflächen ausgewiesenen Grundstücksteile.
Durch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der neuen Flurstücke entsteht demjenigen, der einen Widerspruch einlegt, kein Nachteil.

2.2.4 Für Rotklee, Luzerne und sonstige Futterpflanzen, die auf den abzutretenden Flächen stehen, wird keine Entschädigung gewährt. Stall- und Handelsdüngergaben werden ebenfalls nicht entschädigt.

2.2.5 Die im Flurbereinigungsnachweis „Neuer Bestand" und in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung dargestellten Flurstücke sind in ihrer Nutzungsart zu belassen oder gegebenenfalls in die vorgesehene Nutzungsart zu überführen.
Der vorgesehene Grünlandumbruch westlich der L 440 darf nicht ohne Absprache mit der unteren Flurbereinigungsbehörde erfolgen. In diesem Bereich kann der Umbruch verzögert in einem Zeitraum bis 2020 durchgeführt werden.
Im Übrigen gelten die Beschränkungen des § 27a Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (Dauergrünland).

2.2.6 FFH-Lebensraumtypen (z.B. Magere Flachlandmähwiesen) sind in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung dargestellt. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie in bestehendem Umfang und bestehender Qualität erhalten werden. Nähere Auskünfte erteilt die Naturschutzbehörde.
Die vorgeschriebene Einsaat von Ackerflächen, die zu FFH-Mähwiesen zu entwickeln sind, wird von der Teilnehmergemeinschaft in Absprache mit der unteren Flurbereinigungsbehörde durchgeführt (geplant im Herbst 2017).

2.2.7 Die in den Flurstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für alle Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzmarken oder Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Flurstücke besonders zu achten.

2.3 **Regelung der Übernahme von Bäumen, Gehölzen, Hecken usw.**
Die Obstbäume und Beerensträucher dürfen im Jahre 2017 noch von den bisherigen Berechtigten genutzt und abgeerntet werden. Als spätester Zeitpunkt für den Besitzübergang dieser Bestände wird der 01.11.2017 festgesetzt.
Die bisherigen und die neuen Besitzer können mit Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - hiervon abweichende Vereinbarungen treffen.
Die Empfänger der neuen Flurstücke haben die darauf stehenden Obstbäume, Beerensträucher und Holzbestände – insbesondere Bäume, Feld- und Ufergehölze und Hecken zu übernehmen.
Diese Bestände dürfen auch weiterhin weder vom bisherigen Berechtigten noch vom Empfänger der neuen Flurstücke ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - verändert oder beseitigt werden.
Die Holzbestände, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze müssen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhalten werden.
Regelungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bleiben von diesen Überleitungsbestimmungen unberührt.

2.4 **Regelung der Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile**
Kulturdenkmale (Grabhügel, Bildstöcke, Feldkreuze usw.) und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt. Die betreffenden Flächen und Objekte sind in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung dargestellt.
Einfriedungen, Tierkoppeln, Brennholzlager oder sonstige Anlagen, die den Wert des Grundstücks auf Dauer nicht beeinflussen, haben die bisherigen Eigentümer bis zum 31.12.2017 zu entfernen, andernfalls kann sie die Teilnehmergemeinschaft auf Kosten der bisherigen Eigentümer beseitigen.

2.5 **Wege- und Gewässernetz**
Alte Wege und Überfahrtsrechte dürfen nur so lange benutzt werden, wie die Wege für die Bewirtschaftung der neuen Flurstücke noch nicht hergestellt sind. Im Übrigen dürfen nur noch die neuen gemeinschaftlichen Anlagen (u.a. Wege und Überfahrtsrechte) benutzt sowie die vereinbarten oder im Flurbereinigungsplan festgesetzten Überfahrtsrechte ausgeübt werden. Wassergräben, die entbehrlich werden, sind von den Empfängern der neuen Flurstücke bis zur Fertigstellung der neuen Wassergräben offen zu halten.
Die vorübergehende Ablagerung von Steinen, Erde, Wurzelstöcken und dergl. auf den angrenzenden Flurstücken ist von den betroffenen Besitzern zu dulden, soweit sie durch den Ausbau von Wegen oder durch sonstige Maßnahmen der Teilnehmergemeinschaft notwendig wird.
Der beim Wege- und Grabenbau anfallende Erdaushub verbleibt bis auf weiteres im Besitz der Teilnehmergemeinschaft. Er kann durch einen Beauftragten des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - einzelnen Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden.
Das Lagern von Steinen, Wurzelstöcken und dergl. auf den Wegen ist den Empfängern der neuen Flurstücke untersagt.
Die im Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischer Begleitplanung enthaltenen und in der Karte zur vorläufigen Besitzeinweisung dargestellten Auffüllflächen können erst nach Abschluss der Baumaßnahmen landwirtschaftlich genutzt werden. Der vorübergehende Nutzungsausfall wird auf Antrag entschädigt.

3. Begründung
Gemäß § 65 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird die tatsächliche Überleitung aus dem bisherigen in den neuen Zustand entsprechend den vereinbarten oder festgesetzten Landabfindungen durch diese Überleitungsbestimmungen geregelt. Hierdurch werden die Flurstücksempfänger in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer neuen Flurstücke eingewiesen, um sie noch in diesem Herbst ordnungsgemäß bewirtschaften zu können.
Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde zu diesen Bestimmungen gehört. Die unter Nr. 2.3 und Nr. 2.4 festgesetzte Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 Abs. 1 FlurbG. Die Übernahme und Erhaltung der dort genannten Objekte ist aus Gründen des Naturschutzes, der Landschafts- und Denkmalspflege oder deshalb erfolgt, um die Kulturlandschaft vor vermeidbaren Verlusten zu bewahren.

4 Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Anordnung können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen - untere Flurbereinigungsbehörde - einlegen.
Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, muss er innerhalb dieser Frist beim Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde -, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt, Alleenstraße 10, 78532 Tuttlingen eingegangen sein.
Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Auslegung dieser Überleitungsbestimmungen.

5 Sofortvollzug
Die sofortige Vollziehung der Überleitungsbestimmungen wird im überwiegenden Interesse der Teilnehmer angeordnet.

Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBL. I S. 686) musste angeordnet werden, da durch einen längeren Aufschub des Besitzüberganges für einen großen Teil der Beteiligten und für die Teilnehmergemeinschaft erhebliche Nachteile entstehen würden.
Durch den Bau von Wegen und Wassergräben sind viele alte Flurstücke unwirtschaftlich durchschnitten und andere ganz oder teilweise durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommen worden.

Jede Verzögerung des Besitzübergangs würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Überleitungsbestimmungen liegt daher im überwiegenden Interesse der Teilnehmer.

6 Hinweise
6.1 Bestehen besondere Rechtsverhältnisse an Grundstücksbestandteilen oder an Erzeugnissen, so gehen diese Rechtsverhältnisse auf die neuen Flurstücke über. Die Empfänger der neuen Flurstücke gelten als deren Eigentümer. Die Erzeugnisse der neuen Flurstücke treten an die Stelle der Erzeugnisse der alten Flurstücke. Das Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - kann in Einzelfällen abweichende Regelungen treffen.

6.2 Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG, auf die bereits bei der Anordnung der Flurbereinigung hingewiesen wurde, gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans.

Daher dürfen weiterhin
- in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - nur Änderungen vorgenommen werden, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehören,
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Dränungen, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,
- Obstbäume, Beerensträucher, sowie sonstige Holzbestände - einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze - nur mit Zustimmung des Landratsamtes - untere Flurbereinigungsbehörde - beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen muss das Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Andere Gesetze und Vorschriften, wie zum Beispiel die Landesbauordnung (Erfordernis einer Baugenehmigung), das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (Erfordernis einer Aufforstungsgenehmigung), etc., bleiben durch Regelungen dieser Überleitungsbestimmungen unberührt.

6.3 Die Überleitungsbestimmungen können nach § 137 Abs. 1 FlurbG mit Zwang vollstreckt werden. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung kann nach den §§ 6, 7, 9 Abs. 1 Buchst. b), 11 und 13 -16 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) vom 27.04.1953 (BGBl. I S. 157) ein

Zwangsgeld bis zu 1.000 €

festgesetzt werden. An dessen Stelle kann für den Fall, dass das Zwangsgeld nicht gezahlt wird, Ersatzzwangshaft bis zu 2 Wochen treten.
Wer Maßnahmen zur Durchführung des Verfahrens vereitelt, kann zu den dadurch entstehenden Kosten herangezogen werden (§ 107 Abs. 2 FlurbG).

6.4 In den unter den Nummern 2.2.1, 2.2.3, 2.2.5, 2.4 und 2.5 genannten Fällen kann Ersatzvornahme angeordnet werden (§ 9 Abs. 1 Buchst. a), § 10 VwVG). Im Falle von Nummer 2.2.2 kann das Landratsamt - untere Flurbereinigungsbehörde - auf Kosten des bisherigen Besitzers den alten Zustand wiederherstellen lassen.

gez.
..... D.S.
Hils
(Leitender Fachbeamte Flurneuordnung)

Amtliche Neuhausen ob Eck

Unsere Jubilare

Am Freitag, 15. September 2017
gratulieren wir Frau Maria Schneider, Homburgstraße 37, zu ihrem 85. Geburtstag

Amtliche Schwandorf

Sprechstunde des Ortsvorstehers

Ortsvorsteher Günter Binder hält jeweils am Montag von 18.30 – 19.30 Uhr eine Sprechstunde in der Ortsverwaltung ab

Amtliche Worndorf

Ortschaftsratsitzung

Am Donnerstag, 21.09.2017, 19 Uhr laden wir zu einer öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates in den Sitzungssaal der Ortsverwaltung ein.

Tagesordnung
1. Haushaltsplan 2018
2. Sonstiges / Bekanntgaben / Anfragen

Neuhausen ob Eck-Worndorf,
den 14.09.2017

Andreas König, Ortsvorsteher

Sprechstunde des Ortsvorstehers

Ortsvorsteher Andreas König hält am Donnerstag, 21.09.2017 von 18.00 – 19:00 Uhr eine Sprechstunde in der Ortsverwaltung ab.

Freiwillige Feuerwehr

Am Donnerstag, den 14.09.2017 findet um 19:30 Uhr eine Feuerwehrübung statt. Bitte seid pünktlich und vollzählig.

Nichtamtliche Mitteilungen und Infos

Neuhausen ob Eck

Evangelische Kirchengemeinde

Freitag 15.09.
09.00 Uhr **Einschulungsgottesdienst**, Pfr. Klein
20.00 Uhr **Posaunenchorprobe** in der Kirche

14.Sonntag nach Trinitatis 17.09.
09.30 Uhr **Gottesdienst** Pfarrer Klein, Saarbrücken

Mittwoch 20.09.
14.15 Uhr **Konfirmandenunterricht** im Pfarrhaus

Kasualvertretung
In dringenden Fällen bitte anrufen: vom 11.09. bis einschließlich 24.09. Pfr. Wischmeyer, Möhringen Tel. 07461/75467.

Rechnungsauflegung 2016
Die Jahresrechnung 2016 liegt auf vom 18.09. bis 26.09.2017. Sie kann zu den Bürozeiten im Gemeindebüro eingesehen werden.

Erntedankfest 2017
Bereits heute weisen wir darauf hin, dass wir das Erntedankfest wieder zusammen mit unserem Gemeindefest am 24. September feiern.
Wir bitten schon heute recht herzlich um Ihre Gaben für den Erntealtar!

Unser Gemeindebüro hat geöffnet:
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr.
Telefon 07467/385 – E-Mail: gemeindebuero.neuhausenoe@t-online.de

Katholische Kirchengemeinde

Samstag, 16.09.2017
14.30 Uhr Trauung des Paares Johannes Zepf und Beate Diener in St. Maria Magdalena
16.30 Uhr Wortgottesdienst im Altenzentrum St. Antonius
18.30 Uhr Vorabendmesse in St. Nikolaus
Jahrtag für Franziska Moser
Gedenken für Wilhelm Moser

Sonntag, 17.09.2017
24. Sonntag im Jahreskreis
08.30 Uhr Eucharistiefeier in St. Michael
10.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Maria Magdalena
18.00 Uhr Rosenkranz in St. Nikolaus

Montag, 18.09.2017
18.00 Uhr Rosenkranz in St. Nikolaus

Dienstag, 19.09.2017
18.30 Uhr Rosenkranz in St. Maria Magdalena
19.00 Uhr Abendmesse in St. Maria Magdalena
Gedenken für Rudolf, Franz und Josefine Leibinger

Mittwoch, 20.09.2017
18.30 Uhr Rosenkranz in St. Nikolaus
19.00 Uhr Abendmesse in St. Nikolaus

Freitag, 22.09.2017
18.00 Uhr Rosenkranz in St. Maria Magdalena

Samstag, 23.09.2017
18.30 Uhr Vorabendmesse in St. Michael

Sonntag, 24.09.2017
25. Sonntag im Jahreskreis
08.30 Uhr Eucharistiefeier in St. Maria Magdalena

10.00 Uhr Wortgottesdienst in St. Nikolaus
18.00 Uhr Rosenkranz in St. Nikolaus

Gottesdienstordnung für die anderen Kirchengemeinden in der SE Donau-Heuberg:

Samstag, 16.09.2017
18.30 Uhr Renquishausen

Sonntag, 17.09.2017
08.30 Uhr Irndorf
10.00 Uhr Fridingen Wortgottesdienst
10.00 Uhr Kolbingen

Dienstag, 19.09.2017
19.00 Uhr Fridingen

Mittwoch, 20.09.2017
19.00 Uhr Irndorf

Donnerstag, 21.09.2017
19.00 Uhr Kolbingen
19.00 Uhr Renquishausen

Freitag, 22.09.2017
19.00 Uhr Fridingen

Sonntag, 24.09.2017
08.30 Uhr Kolbingen
10.00 Uhr Fridingen
10.00 Uhr Renquishausen

Wochendienst bei Beerdigungen und Trauerfeiern:
Von Dienstag, 12.09.2017
bis Samstag, 16.09.2017:
Diakon Reiser, Pfarramt Kolbingen,
Tel. 07463/1581 oder Handy 0170 569 1324
von Dienstag, 19.09.2017
bis Samstag, 23.09.2017:
Pfarrer Weber, Pfarramt Mühlheim,
Tel. 07463/354

Geänderte Öffnungszeiten im Pfarrbüro:
Bitte beachten Sie, dass das Pfarrbüro bis auf weiteres am Dienstag geschlossen ist.
Sie erreichen uns am Montag und Donnerstag von 08.30 - 11.30 Uhr und am Donnerstagnachmittag von 14.00 - 16.00 Uhr.

Tauftermine im Oktober 2017
Mühlheim: Sonntag, 15.10.2017
um 11.30 Uhr
Stetten: Sonntag, 22.10.2017 um 11.30 Uhr
Neuhausen: Samstag, 28.10.2017 um 14.00 Uhr

Tauftermine im November 2017
Mühlheim: Samstag, 11.11.2017
um 14.00 Uhr
Stetten: Samstag, 18.11.2017 um 14.00 Uhr
Neuhausen: Sonntag, 26.11.2017 um 11.30 Uhr

Kollekte
Am Sonntag, 24. September 2017 findet die Caritas-Kollekte statt.

Dank von Pfr. Bonaventure Kambotuu
Herzlichen Dank
Nachdem nun meine Urlaubsvertretung in der Seelsorgeeinheit wieder beendet ist, möchte ich mich bei allen für das entgegengebrachte Vertrauen und das gute Miteinander, für die vielen Spenden, Besuche an den Vorträgen, Essenseinladungen, Fahrdienste usw. bedanken. Ich freue mich darauf, Ihnen bald wieder über die Fortschritte unseres Projektes berichten zu können, welches durch Ihre Unterstützung möglich gemacht wurde.
KOMMT UND SEHT!
Pfarrer Bonaventure Kambotuu

Info-Tag für Kirchenmusikalische Ausbildung
Tuttlingen/Rottweil. Am Samstag, 7. Oktober, findet die erste Unterrichtseinheit der kirchenmusikalischen Ausbildung zu einer Teilbereichsqualifikation als OrganistIn oder ChorleiterIn im Nebenamt statt. Der Unterricht ist von 9 - 12 Uhr im Gemeindezentrum St. Silvester in Rottweil – Bühlingen. Er beinhaltet sowohl theoretische als auch praktische Einheiten. Das Besondere an diesem Vormittag ist, dass es gleichzeitig eine Informationsveranstaltung ist. InteressentInnen können sich informieren und bei dem Unterricht hospitieren. Die Ausbildung ist konzipiert für angehende Organisten und Chorleiter und für die, die bereits diesen Dienst in einer Gemeinde tun. Sie hat das Ziel, den Bedarf der Kirchengemeinden an gut ausgebildeten Organisten und Chorleitern zu sichern. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart richtete diesen Bildungsweg ein. Er wird von den Dekanatskirchen-musikern der Region durchgeführt. Der nächste Kurs beginnt im September mit dem neuen Schuljahr. Das Angebot richtet sich an Menschen mit guten Klavierkenntnissen (Orgel) oder einfach gute ChorsängerInnen, die sich vorstellen können, auch selbst einmal vor dem Chor zu stehen (Chorleitung). Je nach Vorkenntnissen beträgt die Ausbildungszeit ein bis drei Jahre und wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Kandidaten, die Notenkenntnisse haben sollten, sind an diesem Samstag zum unverbindlichen Schnuppern herzlich eingeladen. Die Dekanatskirchenmusiker stehen zur Verfügung, um Fragen zu beantworten. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.
Nähere Infos bei den Dekanatskirchenmusikern Bernard Sanders (bernard.sanders(at) web.de) und Georg Fehrenbacher (georg. fehrenbacher@drs.de)

Tennisclub

Am vergangenen Samstag lud die Vereinsführung des TC Neuhausen die spieltreibenden Mannschaften zum traditionellen Rundenabschluss ins Tennisheim ein. Bei Speis und Trank blickte man auf die Rundenspielergebnisse zurück und gab die Ergebnisse der Clubmeisterschaften bekannt.
Rundenspielergebnisse:
Die vier an den Start gegangenen Mannschaften haben die Saison mit unterschiedlichen Ergebnissen beendet. Die **Damen-30** und die **Herren-4er** belegten in der Abschlusstabelle trotz engagierter Leistungen jeweils den letzten Tabellenplatz. Die **Herren-50** konnten 2 Siege einfahren, die zum 3. Platz in der 6er-Gruppe reichten. Vier Siege verbuchten die **Herren-30**, die dadurch den 2. Tabellenplatz erreichten und somit den Aufstieg in die nächst höhere Klasse schafften. Dazu gratuliert der Verein herzlich! Entscheidend hierfür war der 7:2 – Sieg im letzten Rundenspiel gegen Trossingen. Die Punkte steuerten bei: Im Einzel Sascha Andrijic, Andy Roos, Jörg Gompper, Daniel Schulz und Steffen Rudischhauser, im Doppel S. Andrijic / J. Gompper sowie S. Rudischhauser / M. Hilsenbeck.

Clubmeisterschaften:
Bei den diesjährigen Clubmeisterschaften gab es folgende Ergebnisse:
Damen: 1. Sylke Wirth, 2. Melanie Wedel, 3. Anita Rudischhauser.
Herren: 1. Andy Roos, 2. Jörg Gompper, 3. Steffen Rudischhauser.
Wir gratulieren herzlich.
Die Sommersaison neigt sich langsam dem Ende zu. Auch in der Wintersaison wird gespielt, entweder in der Tennishalle in Stockach oder in Tuttlingen.

Heimatverein

Herbstwanderung
Alle Mitglieder und Interessierten laden wir herzlich zu unserer diesjährigen Herbstwanderung ein, die uns zum „Napoleonischen Dreieck" (zwischen Neuhausen und Liptingen) führen wird.

Wir treffen uns hierzu am Sonntag, 17.09.2017 um 14.00 Uhr an der Bushaltestelle Homburghalle bzw. um 15.00 Uhr vor Ort wer nicht gut zu Fuß ist (Auskunft bei Bedarf unter Tel. 07467 612).

Gegen 16.00 Uhr haben wir eine gemeinsame Einkehr im Landgasthof zur Sonne in Liptingen geplant. Mitfahrgelegenheit für den Heimweg besteht.

Schwandorf

Seelsorgeeinheit Egg

Do 14.09. Kreuzerhöhung
18:30 Uhr Bu Hl. Messe
M. Gruppe 2b
(Pfarrer Billharz)

19:30 Uhr Pfarrsaal Lip
Elterabend für die Eltern der Kommunionkinder 2018 aus Emmingen u. Liptingen
(Pfarrer Billharz u. Frau Kießling)

Fr 15.09.
16:30 Uhr Sch Rosenkranz u. Hl. Messe mit Spendung der Krankensalbung
M: Silvana Weggler Marcel u. Jana Schmid, Elia Philipp
(Pfarrer Billharz)

Sa 16.09.
8:00 Uhr Sch Rosenkranz in den Anliegen der Wallfahrer mit Aussetzung und sakramentalem Segen
(Pfarrer Billharz)

8:30 Uhr	Sch	Wallfahrtsmesse M: Julie, Jaqueline u. Louis Kräutle (Pfarrer Billharz)
10:00 Uhr	Bu	Gottesdienst zur Einschulung der Erstklässler (Gemeindereferentin Kießling)
16:00 Uhr	Lip	Tauffeier Naira Schaschko (Pfarrer Billharz)
18:00 Uhr	Schw	Hl. Messe 4. Impulsreferat für die Firmanden (Bu, Wo, Schw.) (Pfarrer Billharz)
So 17.09.	**24. Sonntag im Jahreskreis**	
8:45 Uhr	Bu	Hl. Messe; wir beten für die Pfarrgemeinden; Berta u. Theo Pfriender; Emma u. Ernst Frey; eine liebe Verstorbene; Magdalena u. Rupert Kohler; Ottilie Burkhard L: Paula Fehrenbach M: Gruppe1 (Pfarrer Billharz)
10:15 Uhr	Lip	Hl. Messe wir beten für Alfred Eble, verstorbene Lehrer u. Prister der Gemeinde; Franz Königsmann mit Firmanden (Em u. Lip.) u. deren Eltern u. Paten anschließend 4. Impulsreferat L: Veronika Knopf K: Monika Sölle (Pfarrer Billharz)
Di 19.09.		
18:30 Uhr	Em	Hl. Messe mit anschließend Eucharistischer Anbetung M: Jan Heiß, Denis Heiß, Jana-Marie Klink, Dana Schmid
19:30 Uhr		Gemeindehaus St. Mauritius Elternabend zur Erstkommunionvorbereitug 2018 in Wo
Mi 20.09.		
8:30 Uhr	**Lip**	Hl. Messe (Pfarrer Billharz)
18:30 Uhr (Em u. Lip.)	**Em**	Feier der Versöhnung der Firmanden und Angehörigen (Pfarrer Billharz, Pfr.Patz)

Letzte Mitteilung zur Männerwallfahrt am 23.09.2017 nach Maria Thann und Erdinger Skisprungarena in Oberstdorf

Nun ist es endlich wieder so weit, unsere diesjährige Männerwallfahrt nach Maria Thann und zur Erdinger Skisprungarena in Oberstdorf steht!

Wir werden bei dem bekannten Fidelisbäck in Wangen gegen 9 Uhr frühstücken, danach werden wir unseren Wallfahrtsgottesdienst in Maria Thann abhalten. Weiter geht es zur Skisprungarena in Oberstdorf, dort werden wir eine 1 ½-stündige Führung mit Sprungschanzenbesichtigung bekommen. Für Personen, die nicht gut zu Fuß sind, steht ein Taxi bereit vom Busparkplatz bis zur Sprungarena. Zum Kaffee werden wir ins Tretach Stüble uns einfinden. Den diesjährigen Abschluß machen wir dann im Berggasthof Höchsten in Illmensee.

Abfahrtszeiten:
6.00 Uhr Buchheim - freie Tankstelle
6.10 Uhr Worndorf – Bushaltestelle Linde
6.20 Uhr Oberschwandorf – Ortsverwaltung
6.25 Uhr Unterschwandorf – Bushaltestelle
6.30 Uhr Holzach - Reiterhof
6.40 Uhr Liptingen – Bushaltestelle Rathaus
6.50 Uhr Emmingen – Rathaus

Preisinformation:
Der Fahrpreis beträgt dieses Jahr 29 € bei ca. 30 Personen, bei weniger Teilnehmer erhöht sich der Preis dementsprechend zzgl. Kosten für Besichtigung und Führung bei der Erdinger Arena 10 €, sowie für das Frühstück.

Es sind noch freie Plätze da, bitte melden Sie sich noch bis Freitag, den 22.09.2017 an unter Email Keller.Versicherung@t-online.de oder unter 07465/2090.
Ich bedanke mich schon im Voraus für Euer Interesse.
Euer Organisator
Hartmut Keller

FC Schwandorf/ Worndorf/ Neuhausen

Rückblick
Kreisliga B
FC Schwandorf/Worndorf/Neuhausen II – Türk. SV Pfullendorf 3:1 (2:0)
Tore: 1:0 Rolf Pede, 2:0 Andre Boos, 3:0 Nicolai Kohler
Kreisliga C
VfR Sauldorf II – FC Schwandorf/Worndorf/Neuhausen III 1:1 (0:0)
Tor: Gökhan Kuzu
Kreisliga A
SG Emmingen-Liptingen I – FC Schwandorf/Worndorf/Neuhausen I 2:1 (0:0)
Tor: 0:1 Pape Gueye
Fußballtermine
Freitag 15.09.2017
D-Junioren
18.45 Uhr SG Schwandorf/Wornd./Neuh. II – SG Meßkirch 2 (in Buchheim)
Samstag, 16.09.2017
D-Junioren
10.30 Uhr FC Bodman-Ludwigshafen – SG Schwandorf/Wornd./Neuh. I (in Ludwigshafen)
C-Junioren
12.00 Uhr SG Schwandorf/Wornd./Neuh. II – SG Großschönach I (in Buchheim)
16.00 Uhr SG Schwandorf/Wornd./Neuh. I – SG Markelfingen (in Worndorf)
B-Junioren
16.00 Uhr SG Boll/Krumbach/Bietingen – SV Bermatingen (in Gallmannsweil)
A-Junioren
16.00 Uhr SG Buchheim/Altheim/Thalheim – SG Sauldorf (in Boll)
Kreisliga B
16.00 Uhr SV Kreenheinstetten/Leibertingen – FC Schwandorf/Wornd./Neuh. II (in Kreenheinstetten)
Sonntag, 17.09.2017
E-Junioren
10.30 Uhr SG Gallmannsweil – FC Schwandorf/Worndorf/Neuhausen (in Gallmannsweil)
Kreisliga C
13.00 Uhr FC Schwandorf/Worndorf/Neuhausen III – SG BKB/Gallmannsweil III
Kreisliga A
15.00 Uhr FC Schwandorf/Worndorf/Neuhausen I – FC Bodman-Ludwigshafen I
Dienstag, 19.09.2017
A-Junioren-Bezirkspokal
19.00 Uhr SG Buchheim/Altheim/Thalheim – SG Höri
Mittwoch, 20.09.2017
C-Junioren, Bezirkspokal-Qualifikation
18.15 Uhr SG Schwandorf/Worndorf/Neuhausen – SV Orsingen/Nenzingen (in Worndorf)
B-Junioren-Bezirkspokal
18.30 Uhr SG Boll/Krumbach/Bietingen – SG Denkingen (in Gallmannsweil)

Jubiläumsturnier für Jugendmannschaften
A-Junioren
Spiel um Platz 1
TSV Heimerdingen – FSG Zizenhausen/Hi/Ho 2:0
Spiel um Platz 3
SG Sauldorf – SG Buchheim/Altheim/Thalheim 1:3

Endplatzierung nach Vorrunde und Endspiele:
1. TSV Heimerdingen
2. FSG Zizenhausen/Hi/Ho
3. SG Buchheim/Altheim/Thalheim
4. SG Sauldorf
5. SG Deggenhausertal
6. SG Hohenfels/Sentenhart

B-Junioren
Endplatzierung

1.SG B.K.B.	5: 3 Tore 7 Punkte
2.SV Allensbach	4: 4 Tore 5 Punkte
3.SG Kreenheinstetten/ Leibertingen	2: 4 Tore 4 Punkte

C-Junioren
Endplatzierung

1.FC Rielasingen-Arlen	16: 0 Tore	13 Punkte
2.SG Großschönach	8: 2	10
3.SG Schwa. /Wo./Neu.	4: 3	10
4.SG Meßkirch	9: 7	6
5.JFV Singen	4: 14	3
6.SC Markdorf	0: 16	1

D-Junioren
Spiel um Platz 1
SG Schwandorf/Worndorf/Neuhausen I – SG Boll/Krumbach/Bietingen I 1:0
Spiel im Platz 3
FC Bodman-Ludwigshafen – JFV Singen 1:0
Spiel um Platz 5
SG Markelfingen – SV Meßkirch 0:0 2:4 nach 9-Meter-Schießen
Spiel um Platz 7
SG Boll/Krumbach/Bietingen II – SG Schwandorf/Worndorf/Neuhausen II 3:0

E-Junioren
Das Turnier der E-Junioren wurde am Samstagnachmittag um 16.30 Uhr nach 10 Spielen wegen Starkregen abgebrochen.

Für die Spiele der **F-Junioren** am Sonntagnachmittag zeigte sich wieder die Sonne. Diese Spiele wurden ohne Wertung ausgetragen.
Die Jugendabteilung des FC Schwa/Wo/Neu bedankt sich bei den teilnehmenden Mannschaften, so wie bei allen freiwilligen Helfern, die zum Gelingen des Jubiläumsturnieres beigetragen haben.

Worndorf

Fan-Club Pascal Wehrlein

Am Sonntag,17.09.17 findet das nächste Rennen in Singapur um 14.00 Uhr statt. Rennübertragung im Gasthaus Sonne in Worndorf.Hierzu sind alle recht herzlich eingeladen.

Kultur-Nachrichten

HG. Butzlo auf der Suche nach der Intelligenz

Mühlheim/Donau. In der Reihe „Kultur in Mühlheim“ gastiert am Donnerstag, 21. September, 20 Uhr, HG. Butzko im Gemeindezentrum Stetten. Einer der besten Kabarettisten Deutschlands, hochdekoriert und gern gesehener Gast in vielen Kabarettsendungen im TV, präsentiert sein Programm „Menschliche Intelligenz, oder: „Wie blöd kann man sein?“
Kartenpreis 12 Euro, ermäßigt 7 Euro. Wir danken der Kreissparkasse Tuttlingen für das Sponsoring der Veranstaltung. Verbilligter Kartenvorverkauf über das KulturTICKET in der Region, in Mühlheim im Bürgerservicebüro im Rathaus, Ticket-Hotline 07463/9940-99.

Theater am Bahnhof

Hereinspaziert am 24. September, 19Uhr: Sonntags-Spezial im TheaterBahnhof Mühlheim mit „WELTTHEATER“ (ab 16 Jahren). Die Erfolgs-Koproduktion mit dem Herrenberger „Theater aus dem Köfferchen“. Alles kreist bei „WELTTHEATER“ um die Frage: Was ist das hier für ein Theater - nein, was ist das hier für ein Zirkus? Das Leben ist lauter Zirkus – Sie werden es bei uns erleben. Begleiten Sie Louise und Marie auf ihrem Weg zum Weltruhm! Ja, dieser Weg ist steil und steinig! Doch mit Phantasie steuern die beiden durch alle Höhen und Tiefen ihres Daseins. Tauchen unerschrocken durch das Bad der Emotionen. Rasante Rollenwechsel, verblüffende Wendungen - eben wie das echte Leben: pur und unverblümt! Sehr frei nach dem Motto „Der Weg ist das Ziel“. Eintritt 14,-€ auf allen Plätzen. Wir freuen uns auf Ihr Kommen! Bitte reservieren: 07463-258 0007 oder service@theater-bahnhof.de.

Interessantes und Wissenswertes

FREILICHT MUSEUM NEUHAUSEN OB ECK

Schmieden, Schnitzen, Salben – Kurse für Groß und Klein im Freilichtmuseum
Egal ob Schmieden, Schnitzen oder die Herstellung von Kräutersalben – im Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck kann man alte Handwerkstechniken neu erlernen. Am Samstag, den 16. September, von 9.00 bis 12.45 Uhr, vermittelt der Kunstschmied Martin Pechmann Erwachsenen die Grundkenntnisse des Schmiedehandwerks. Die Kursgebühr beträgt 60 Euro pro Person. Im Anschluss, von 13.15 bis 17.00 Uhr, können Kinder gemeinsam mit ihren Eltern selbst eigene Gegenstände schmieden. Pro Team beträgt der Beitrag 60 Euro, jedes Kind kann nur in Begleitung jeweils eines Erwachsenen teilnehmen.
Wer lieber mit Holz anstatt mit Eisen arbeitet, kann am 16. September von 13.00 bis 17.00 Uhr, gemeinsam mit dem Schreiner- und Wagnermeister Adolf Riester einfache Objekte schnitzen. Kursgebühr 40 Euro. Und auch Kinder ab 9 Jahre können das Schnitzen erlernen, am 23. September zwischen 13.00 und 17.00 Uhr. Aus Sicherheitsgründen können die Kinder immer nur in Begleitung eines Erwachsenen teilnehmen. Der Preis für Erwachsene beträgt 30 Euro, für die Kinder 10 Euro.
Auch die Gärten und Streuobstwiesen im Freilichtmuseum können gemeinsam mit Fachkräften erkundet werden. Ingrid Kümpflein gestaltet am 22. September, 14.00 bis 17.00 Uhr, Herbstdekorationen aus Naturmaterialien: Kränze, Girlanden, Lichter oder Kugeln. Der Kurs kostet 20 Euro. Am 14. Oktober von 10.00 bis 14.00 Uhr dreht sich alles um den Apfel: der Museumsgärtner Martin Bertsche erläutert alte Apfelsorten, anschließend werden gemeinsam alte Rezepte mit Äpfeln zubereitet. Die Kursgebühr beträgt 40 Euro, im Preis inbegriffen sind Kaffee und leckerer Apfelkuchen. „Schmieren und Salben hilft allenthalben“, unter diesem Motto steht am gleichen Tag (14. Oktober, 13.30 bis 17.00 Uhr) der Kurs mit der Kräuterpädagogin Michaela Hagen. Nach einem informativen „Sammlungsrundgang“ durch das Museum werden verschiedene Einreibungen nach alten Kräuterrezepturen hergestellt. Die Kursgebühr beträgt 30 Euro. Bei allen Kursen ist eine Anmeldung aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahlen notwendig. Anmeldungen an 07461 926 3204 oder info@freilichtmuseum-neuhausen.de. Die Preise verstehen sich alle inklusive Materialkosten.

Sind Sie museumsreif?

– Das Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck sucht Honorarkräfte für die Museumspädagogik
Sie haben Interesse an der Alltags- und Kulturgeschichte unserer Region, Freude an deren Vermittlung und haben bereits Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen – dann sind Sie bei uns im Freilichtmuseum Neuhausen ob Eck genau richtig. Wir suchen für die neue Saison 2018 engagierte Helferinnen und Helfer auf Honorar-Basis für die Betreuung von museumspädagogischen Projekten. Die Einarbeitung in die Projekte startet bereits im Oktober 2017. Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, freuen wir uns auf Ihre Email an info@freilichtmuseum-neuhausen.de oder Ihren Anruf an Tel. 07461 926 3204.

Helferkreis Neuhausen ob Eck

Wohnung gesucht
Immer wieder suchen Geflüchtete eine Wohnung. Wenn sie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen positiven Asylbescheid erhalten haben oder eine Arbeit gefunden haben, können oder müssen sie eine Wohnung suchen.
Auch in Neuhausen suchen mehrere Geflüchtete eine Wohnung oder eine WG.
Ein ehemalige Bauhofmitarbeiter hat eine Arbeit bei der Bäckerei Wölki gefunden, ein anderer spielt bei den Newtown Lions, ein dritter arbeitet im Gewerbepark und ist Profi-Ringer.
Falls Sie eine Wohnung vermieten wollen, können Sie sich gerne an den Helferkreis Neuhausen wenden und weitere Fragen klä-

ren. Die Gemeindeverwaltung unterstützt die Vermittlung von Wohnungen, die Wohnungen werden jedoch nicht durch die Gemeinde angemietet.
Ansprechpartner ist Markus Sell,
Tel.: 01724420199

Haus der Natur

Beuron. Filzkurs Wärmende Stulpen.
Samstag, 23. September, 14 bis 18 Uhr
Gefilzte Armstulpen, individuell gestaltet und farblich abgestimmt, sind nicht nur im Winter ein guter Ersatz für den traditionellen Handschuh, auch an kühlen Spätsommerabenden liegen sie voll im Trend. Die Stulpen werden in einem Stück gefertigt, in der sogenannten „Nuno-Filztechnik": Hauchdünne Chiffonseide wird mit einer dünnen Schicht feiner Merinowolle befilzt. Treffpunkt: Haus der Natur, Seminargebäude; Leitung: Adele Nalik; Gebühr: 25,- € inkl. Material; Anmeldung bis Donnerstag, 21. September beim Haus der Natur, Telefon 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

Frohnstetten. Wanderung „Unbekanntes Schmeiental – das stille Naturjuwel".
Samstag, 23. September, 10 Uhr
Sportliche Tagestour durch ein idyllisches Flusstal mit imposanten Aussichtsfelsen. Anforderungen: gute Kondition und Trittsicherheit. Detaillierte Informationen zum Tourenverlauf und Anmeldungen per Email beim Naturparkführer K.-P. Neusch, kppneusch@t-online.de; Treffpunkt: Frohnstetten an der Turnhalle.

Mahlstetten. Morgenwanderung zu Wallfahrtsorten. Sonntag, 24. September, 8 Uhr
In morgendlicher Stille führt die Wanderung durch das romantische Schäfertal auf die Albhochfläche bis hin zum Dreifaltigkeitsberg, zur Josefskapelle und weiter durch das Storchental zur Wallfahrtskirche Aggenhauser Kapelle. Eine interessante und informative Wanderung mit Erläuterungen zur Geschichte der Wallfahrtsorte. Treffpunkt: Wanderparkplatz Lippachmühle. Anmeldung und Informationen beim Naturparkführer Hildebert Hipp, Telefon 07463/8641, hipp.hildebert@t-online.de.

Beuron. Gut behütet. Filzkurs
am Samstag, 7. Oktober, 13 bis 18 Uhr
Eine individuell gestaltete Kopfbedeckung, Hexenhut, Melone, Schlapphut oder elegante Kappe, ganz klassisch oder ausgeflippt, kann an diesem Tag mit fachmännischer Unterstützung gefilzt werden. Treffpunkt: Haus der Natur, Seminargebäude; Leitung: Adele Nalik; Gebühr: 35,- € inkl. Material; Anmeldung bis Donnerstag, 28. September beim Haus der Natur, Telefon 07466/9280-0, info@nazoberedonau.de.

Kreislandfrauenverband

Der KreislandFrauenverband Tuttlingen bietet in Zusammenarbeit mit dem Bildungs- und Sozialwerk der Landfrauen folgende Veranstaltungen an:

Mi, 27.09.2017 – Vortrag: „Über den fairantwortlichen Umgang mit Kleidung" mit Kleidertauschbörse
Referentin A. Reif beschäftigt sich mit den Themen: „Faire Mode, Müllvermeidung, Mut zur Veränderung, Bewahrung der Schöpfung, Konsumverzicht, Nächstenliebe, Übernahme von Fairantwortung..." und lädt ein, in ihrem Vortrag Entdeckungen zu machen, die zum „Nachdenken bringen und vielleicht sogar Leben verändern können"
Referentin: Annette Reif.
Kleidertausch ab 19:00 Uhr,
Vortrag ab 20:00Uhr
Feuerwehrmagazin Trossingen (Heinz-Mecherlein-Straße 10, 78647 Trossingen)
Infos und Anmeldung bei E. Benzing,
Tel. 07425-8683
oder bei E. Messner, Tel.07425-32218,
e-mail: hirschweidenhof@t-online.de

Neuer Kurs „Trittsicher durchs Leben"
Dieses Bewegungsangebot (für ältere Menschen) zielt darauf ab, Selbstständigkeit zu erhalten, Funktionen (Aufstehen, Sicherheit im Stand und im Gehen) zu verbessern, Kraft und Gleichgewicht als Grundlagen der Funktionen zu stärken und auch noch Spaß an Bewegung zu haben.
Ein neuer „Trittsicher"-Kurs mit 6 Terminen à 1,5 Stunden startet am:
Do, 28.09.2017 um 15:00 Uhr in der Praxis Physiologic Albrecht Hauser, Achauerstraße 8, 78647 Trossingen
Die Kosten werden von der Krankenkasse übernommen.
Infos und Anmeldung bei A. Hauser
Tel: 07425-31433

Weitere Infos finden Sie auch unter
www.landfrauenverband-wh.de

Hilfe von Haus zu Haus e.V.
Nachbarschaftshilfe

Zu Gast bei Nachbarn – Modellprojekt aus dem Landkreis Tuttlingen
Unterstützungsangebote für hilfe- und pflegebedürftige Menschen in Gastfamilien
Alte Menschen in der vertrauten Umgebung belassen – das ist ein Ziel der Politik, auch der Landkreisverwaltung. Eine mögliche Maßnahme dazu wird als Modellprojekt in Buchheim angeboten: „Zu Gast bei Nachbarn".

Buchheim – Sandra Schilling hat ein Wohnzimmer zum Wohlfühlen. Aber auch für andere, einmal in der Woche vielleicht (anfangs) fremde Menschen. Die Buchheimerin ist die erste im Kreis Tuttlingen, die diese besondere Betreuung anbietet. Gerne dürfen auch aus den umliegenden Gemeinden Personen nach Buchheim kommen.

Gemeinsame Mahlzeiten, gemeinsame Spiele, einfach mal reden in familiärer Atmosphäre, gerade im ländlichen Raum, ist dies eine gute Möglichkeit zum Kontakt mit anderen Menschen. Darum wird dieses Angebot auch vom Landkreis unterstützt, vom Sozialministerium gefördert. Die Gastgeber müssen das nicht aus reiner Nächstenliebe machen, sie erhalten eine Aufwandsentschädigung – von der allerdings niemand reich werden kann. Die Betreuten zahlen – dafür kann auch die Pflegeversicherung aufkommen.

Pflegebedürftige, die zu Hause gepflegt werden, können sogenannte zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen. Diese sollen die Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen unterstützen, zum Beispiel um eine Betreuung im Alltag sicherzustellen oder zur Unterstützung bei der hauswirtschaftlichen Versorgung oder der Organisation des Pflegealltags.

Dass es so etwas in Buchheim gibt, ist dem Verein „Hilfe von Haus zu Haus e.V. " zu verdanken. Den Verein gibt es schon seit zwölf Jahren – ein Ergebnis der Aktion „Pro Lebensqualität" mit dem damaligen Bärenthaler Bürgermeister Roland Ströbele. Der Verein ist in sechs Gemeinden aktiv: Neben Bärenthal und Buchheim noch in Irndorf sowie im Landkreis Sigmaringen in Beuron, Leibertingen und Schwenningen. Insgesamt sind 40 Helferinnen und fünf Helfer für 55 Personen tätig. Sie kommen zu den Betreuten, helfen beim Einkaufen und beim Haushalt, leisten ihnen Gesellschaft. Anfangs war es gar nicht so einfach, dass ältere Menschen Fremde in ihr Reich ließen – jetzt aber wollen immer mehr das Angebot annehmen, so dass auch immer mehr Helfer gebraucht wurden. Auch dieses Angebot ist nicht kostenfrei, elf Euro je Stunde sind zu zahlen (neun davon bekommt der Helfer). Für eine ausführliche Beratung und Unterstützung ist die Fachstelle für Pflege und Senioren, Gartenstr. 22, Frau Marianne Thoma, 78532 Tuttlingen
Tel.: 07461/ 926 4602 zuständig.
Monika Kohler, 1. Vorsitzende

Ende des redaktionellen Teils